

12. 1. Steht § 6 Nr. 5 des preussischen Ausführungsgesetzes zum Reichsiedlungsgesetz im Widerspruch mit Art. 153 Abs. 2 der Reichsverfassung?

2. Ist die bei der Enteignung zu Siedlungszwecken vom Oberlandeskulturamt festgesetzte Entschädigung für das Gericht auch

dann bindend, wenn bei der Berechnung die Geldentwertung nicht richtig berücksichtigt ist?

Reichsverfassung Art. 153 Abs. 2. Reichsiedlungsgesetz vom 11. August 1919 (RGBl. S. 1429) § 15. Preuß. Ausführungsgesetz zum Reichsiedlungsgesetz vom 15. Dezember 1919 (GS. 1920 S. 31) § 6.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 3. November 1925 i. S. Landlieferungsverband Brandenburg-Grenzmark (Bekl.) w. St. (Rl.). VI 252/25.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Das Mittergut B. ist im Jahre 1921 zu Siedlungszwecken zur Enteignung gestellt und demnächst auch enteignet worden.

Auf Grund des § 6 des preußischen Ausführungsgesetzes zum Reichsiedlungsgesetz hat der ständige Ausschuß der Provinzen Brandenburg und Grenzmark durch Beschluß vom 31. Januar 1922 die zu zahlende Entschädigung auf 5 $\frac{1}{2}$ Millionen Mark festgesetzt und dabei als den für die Schätzung des Grundstückswerts maßgebenden Tag den 17. Oktober 1921 eingestellt. Auf den Antrag des Enteigneten hat die Spruchkammer des Landeskulturamts durch Beschluß vom 5. Oktober 1922 die Entschädigung auf 10 Millionen Mark erhöht, und im anschließenden Beschwerdeverfahren ist vom Oberlandeskulturamt durch Beschluß vom 28. März 1923 die Entschädigung noch höher auf 14 Millionen Mark festgesetzt worden. Das Oberlandeskulturamt hat als die für die Wertermittlung maßgebende Zeit den Tag der Entschädigungsfeststellung durch den ständigen Ausschuß, d. i. den 31. Januar 1922, angesehen und, ausgehend von der auf den 17. Oktober 1921 abgestellten Schätzung des Grundstückswerts, unter Berücksichtigung der vom 17. Oktober 1921 bis zum 31. Januar 1922 eingetretenen Geldentwertung die Entschädigung, wie angegeben, berechnet.

Die festgesetzte Entschädigungssumme von 14 Millionen Mark ist vom Beklagten dem Enteigneten in der Weise bezahlt worden, daß spätestens am 1. April 1923 der gesamte Betrag beglichen war. Der Entschädigungsberechtigte behauptet aber, daß mit den gezahlten Beträgen die für den 31. Januar 1922 auf 14 Millionen Mark festgesetzte Entschädigung nicht gedeckt sei, weil die Geldentwertung vom

31. Januar 1922 bis zum Tage der Zahlung erheblich fortgeschritten sei und deshalb die geleisteten Zahlungen zur Begleichung der Entschädigung, deren Goldwert am 31. Januar 1922 250000 Goldmark betragen habe, bei weitem nicht ausgereicht hätten. Er glaubt deshalb, noch weitere Ansprüche gegen den Beklagten zu haben, und hat diese in Höhe von 4000 Goldmark an den Kläger abgetreten, der auf Zahlung dieses Betrags im ordentlichen Rechtsweg Klage erhoben hat.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Kammergericht aber nach dem Klageantrag erkannt. Die Revision des Beklagten führte zur Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Gründe:

Da nach Art. 153 Abs. 2 der Reichsverfassung wegen der Höhe der Enteignungsentschädigung der Rechtsweg bei den ordentlichen Gerichten nur soweit offen zu halten ist, als Reichsgesetze nicht anderes bestimmen, der § 15 Abs. 3 des Reichsfließungsgefezes vom 11. August 1919 aber, abgesehen von den Vorschriften in Abs. 1 und 2, die Regelung der Enteignung einschließlich der Rechtsbehelfe gegen die Festsetzung der Entschädigung den Bundesstaaten (Ländern) vorbehalten hat, so steht der § 6 Nr. 5 des preussischen Ausführungsgefezes, zum Reichsfließungsgefez vom 15. Dezember 1919, wonach die Entscheidung über die Entschädigung an Stelle des Rechtswegs durch die Spruchkammer des Landeskulturamts und auf Beschwerde durch das Oberlandeskulturamt zu erfolgen hat, mit der Reichsverfassung nicht im Widerspruch (vgl. auch Holzapsel, „Siedelungsgefezgebung“ Anm. 6 zu § 15 des Reichsfließungsgefezes). Es besteht darum kein Bedenken, die bezeichnete Vorschrift des preussischen Ausführungsgefezes im vorliegenden Fall zur Anwendung zu bringen.

Den Rechtsweg für den gegenwärtigen Rechtsstreit schließt sie nicht aus. Denn da er für die Klage auf Zahlung der im Verwaltungsweg festgestellten Entschädigungssumme überhaupt zulässig ist (vgl. RGZ. Bd. 69 S. 64), so muß er es auch sein, wenn der Enteignete noch Zahlungsansprüche erhebt, weil er der Meinung ist, durch die Zahlung in entwertetem Geld sei die festgesetzte Entschädigungssumme noch nicht beglichen. Der Klageanspruch ist aber sachlich nicht begründet.

Zwar gereicht es dem Enteigneten zum Nachteil, wenn das Oberlandeskulturamt den Tag der Entschädigungsfeststellung durch den Ausschuß als den für die Wertsermittlung maßgebenden Stichtag angesehen, daraus aber auch den Schluß gezogen hat, daß die Entschädigung auf der Grundlage des an diesem Tage geltenden Werts der Mark zu berechnen sei. Denn damit wurde es dem Entschädigungsanspruch des Enteigneten nicht gerecht, da dieser den am Tage der Entschädigungsfeststellung durch den Ausschuß bestehenden Wert des enteigneten Grundstücks nur dann voll vergütet erhielt, wenn das Oberlandeskulturamt bei seiner Festsetzung (Schlußfestsetzung) die Entschädigung so bezifferte, wie sie zu beziffern gewesen wäre, wenn die Kaufkraft der Mark am Tage der Entschädigungsfeststellung durch den Ausschuß auch schon so gesunken gewesen wäre, wie bei der Feststellung durch das Oberlandeskulturamt (RGZ. Bd. 107 S. 228, Bd. 109 S. 259; Urteil des erkennenden Senats vom 19. Mai 1925 VI 26/25). Aber wenn das Oberlandeskulturamt dies verkannt hat und die Verminderung der Kaufkraft der Mark seit dem Tag der Entschädigungsfeststellung durch den Ausschuß zu Lasten des Enteigneten hat gehen lassen, so muß sich der Kläger dieser Entscheidung, so unbillig sie für ihn auch sein mag, fügen, denn sie ist rechtskräftig und für das Gericht bindend. Auf dem Umweg des vom Kläger hier erhobenen Anspruchs kann sie nicht verbessert werden. Denn mit der Klage will der Kläger tatsächlich eine Änderung der dem Enteigneten vom Oberlandeskulturamt zugebilligten Entschädigungssumme erreichen, die aber nicht möglich ist, da die rechtskräftige Feststellung der Entschädigung durch das Oberlandeskulturamt im Rechtsweg nicht geändert werden kann. Auch unter dem Gesichtspunkt der Aufwertung kann dies nicht geschehen. Denn um eine eigentliche Aufwertung handelt es sich hier überhaupt nicht, sondern nur um die Frage, wie unter Berücksichtigung der Geldentwertung die Berechnung der Entschädigung angestellt werden muß. Sie aber hat das Oberlandeskulturamt eben in endgültiger Weise zuungunsten des Enteigneten entschieden, und seine rechtliche Auffassung kann vom Gericht nicht durch eine andere ersetzt werden.